VERORDNUNG (EWG) Nr. 2071/70 DER KOMMISSION

vom 15. Oktober 1970

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1666/69 über Maßnahmen auf dem Rindfleischsektor infolge der Abwertung des französischen Franken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (1), abgeändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 677/70 (2), insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (4), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die Anpassung der von Frankreich zu zahlenden, infolge der Abwertung des französischen Franken herabgesetzten Interventions- oder Ankaufspreise (5) wurde der von Frankreich auf dem Rindfleischsektor zu zahlende Ankaufspreis bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1970/1971 um 3,67 v. H. vermindert. Auf Grund von Artikel 2 dieser Verordnung kann Frankreich eine Verminderung anwenden, die niedriger ist als die oben angeführte.

In Anwendung von Artikel 2 hat die französische Regierung beschlossen, ab 12. Oktober 1970 den Ankaufspreis für Rindfleisch auf der Höhe des Gemeinschaftspreises festzulegen. Als Folge der Heraufsetzung des französischen Preises ist es angebracht, die Verordnung (EWG) Nr. 1666/69 der Kommission vom 22. August 1969 über Maßnahmen auf dem Rindfleischsektor infolge der Abwertung des französischen Franken (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 626/70 (7), aufzuheben.

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1666/69 hat jedoch besondere Bestimmungen geschaffen für das zur Verarbeitung bestimmte Gefrierfleisch, das durch die in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehene Sonderregelung begünstigt eingeführt wurde. Zweck dieser Bestimmungen bestand darin, zu vermeiden, daß die verarbeitende Industrie sich mit Gefrierfleisch zu einem niedrigeren Preis als dem Weltmarktpreis versorgt. Es ist daher notwendig, die Weitergeltung der Anwendbarkeit dieser Regelung hinsichtlich der vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung durchgeführten Einfuhren zu sichern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1666/69 wird aufgehoben.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Jedoch

a) hinsichtlich der Erhebung der Ausgleichsbeträge bei der Ausfuhr und der Gewährung von Subventionen bei der Einfuhr wird sie ab 12. Oktober 1970 wirksam ;

b) die Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1666/69 bleiben anwendbar für Gefrierfleisch, das vor dem 12. Oktober 1970 im Rahmen der in Artikel 14 Absatz 3 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehenen besonderen Einfuhrregelung eingeführt wurde.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 84 vom 16. 4. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(4) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 159 vom 21. 7. 1970, S. 20.
(6) ABl. Nr. L 213 vom 25. 8. 1969, S. 15.
(7) ABl. Nr. L 75 vom 4. 4. 1970, S. 7.